



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z43.006/0005-I 8/2015

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2123
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Hartmut Haller

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG, das B-KUVG, das FSVG, das NVG, das SV-EG, das AIVG, das AngG, das Gutsangestelltengesetz, das BPG und das AVRAG geändert werden sowie ein Heeresentschädigungsgesetz erlassen wird (**Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015**)
Stellungnahme des BMJ.

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zum Entwurf für ein Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Teil 2 Z 2 (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit k ASVG):

Das Bundesministerium für Justiz regt an, in § 8 Abs. 1 Z 3 lit. k den Ausdruck „*fachkundige Laienrichter in Arbeits- und Sozialrechtssachen*“ durch den Ausdruck „*fachkundige und fachmännische Laienrichter/Laienrichterinnen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, an den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes sowie am Bundesfinanzgericht sowie Schöffen und Geschworene in Ausübung dieser Tätigkeit und bei der Teilnahme an Schulungen (Informationsveranstaltungen) für diese Tätigkeit;*“ zu ersetzen.

Nach den Erläuterungen sieht derzeit § 8 Abs. 1 Z 3 lit. k ASVG lediglich die Einbeziehung der fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter nach den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechtsgesetzes in die Teilversicherung in der Unfallversicherung vor. Durch die vorliegenden Regelungen sollen nun auch jene Laienrichterinnen und Laienrichter erfasst werden, die am Bundesverwaltungsgericht, am Bundesfinanzgericht und an den Landesverwaltungsgerichten tätig sind.

Durch die vom BMJ vorgeschlagene umfassende Bestimmung wäre auch sichergestellt, dass sämtliche LaienrichterInnen in allen Zweigen der Gerichtsbarkeit demselben Versicherungsschutz unterliegen. Andernfalls könnte sich in bestimmten Konstellationen (Laienrichter nach dem Patentgesetz; fachkundigen Laienrichter nach dem Kartellgesetz)

eine gleichheitswidrige Lücke ergeben.

Zu Art. 13 (Heeresentschädigungsgesetz):

Das Bundesministerium für Justiz weist darauf hin, dass durch die vorgeschlagenen Regelungen (Änderung des Rechtszuges) eine Mehrbelastung der Sozialgerichte bewirkt wird, deren Personal- und Planstellensituation sowohl im richterlichen Bereich, wie insbesondere auch im Bereich der Beamten und Vertragsbediensteten bereits angespannt ist.

Wien, 17. November 2015

Für den Bundesminister:

Mag. Hartmut Haller

Elektronisch gefertigt